



Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

34. Jahrgang, Nr. 14 Dresden, 23. Dezember 2024

Inhalt

99. Siegelordnung des Bistums Dresden-Meißen.....	270
100. Grundordnung des Kirchlichen Dienstes - Folgeänderung.....	275
101. Satzung des Caritasverbandes für das Bistum Dresden-Meißen e.V.	279
102. Wahlen zum Priesterrat 2024	310
103. Personalien	311

99. Siegelordnung des Bistums Dresden-Meißen

Kirchliche Stellen im Bereich des Bistums Dresden-Meißen sind dazu berechtigt, Siegel als Beweiszeichen zu führen. Zur Ordnung der Führung und Gestaltung dieser Siegel wird für das Bistum folgende Siegelordnung erlassen. Sie ersetzt die bisherige Siegelordnung.

Siegelordnung des Bistums Dresden-Meißen

§ 1 Führung von Kirchlichen Siegeln

Die nach § 5 siegelberechtigten Stellen der römisch-katholischen Kirche auf dem Gebiet des Bistums Dresden-Meißen führen auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen dieser Ordnung Siegel als formgebundene Beweiszeichen.

§ 2 Geltungsbereich

Kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechtes, welche der direkten Aufsicht des Bischofs unterstehen, unterliegen dieser Siegelordnung.

§ 3 Rechtswirkungen der Siegelung

(1) Durch das neben der eigenhändigen Unterschrift beingedrückte Siegel wird kirchenamtlich und öffentlich-rechtlich beweiskräftig festgestellt, dass die Urkunde von ihrem Aussteller herrührt.

(2) Bei Willenserklärungen und Vollmachten wird durch die Siegelung mit dem Siegel die Rechtsgültigkeit durch öffentliche Urkunde festgestellt.

§ 4 Zuständigkeit

Die Siegel betreffende Regelungen werden vom Ortsordinarius erlassen.

§ 5 Siegelberechtigung

(1) Der Bischof des Bistums Dresden-Meißen, das Bistum Dresden-Meißen, das Domkapitel St. Petri zu Dresden und die Pfarreien (can. 535 § 3 CIC) sind verpflichtet, ein eigenes Siegel zu führen.

(2) Andere Stellen führen ein Siegel, sofern der Ortsordinarius sie hierzu schriftlich ermächtigt hat.

§ 6 Siegelführung und Siegelverantwortung

(1) Die Ausübung der Siegelung obliegt dem Inhaber des kirchlichen Amtes bzw. dem Vertretungsorgan des kirchlichen Rechtsträgers

(Siegelführender). Im Falle eines Kollegialorganes ist Siegelführender der Vorsitzende.

(2) Im Falle des Pfarrsiegels und des Kirchenvorstandssiegels kann der Siegelführende gemäß can. 535 § 3 CIC einen in der Pfarrei eingesetzten Priester, einen hauptamtlich im Bistum Dresden-Meißen eingesetzten Laien, oder einen Mitarbeiter der Pfarrei mit der Siegelung von Urkunden beauftragen. Die Beauftragung muss schriftlich gegenüber dem Beauftragten erfolgen. Sie ist jederzeit schriftlich widerruflich und kann befristet werden. Endet die Beauftragung durch Zeitablauf, wird sie widerrufen, oder scheidet der Beauftragte aus dem Dienst aus, ist die Beauftragungsurkunde an den Siegelführenden zurückzugeben. Eine Beauftragung endet stets, wenn die Amtszeit des Siegelführenden endet. Eine Siegelung durch einen Beauftragten erfolgt entweder im Einzelfall auf Weisung des Siegelführenden oder laufend für bestimmte in der Beauftragungsurkunde bezeichnete Urkundensarten. In der Urkunde ist das Siegel zu dessen Verwendung die Beauftragung berechtigt, genau mit Ziffer oder Ortszusatz zu bezeichnen. Ein in einer Pfarrei bestellter Verwaltungsleiter kann vom Kirchenvorstand zur Verwendung des Kirchenvorstandssiegels beauftragt werden.

(3) Der Siegelführende trägt die Verantwortung dafür, dass das Siegel ordnungsgemäß verwendet und aufbewahrt wird.

§ 7 Kirchliche Siegel im Einzelnen

(1) Das Siegelbild des Bistums enthält das Wappen des Bistums und die Umschrift „Bistum Dresden-Meißen“ (Bistumssiegel). Einrichtungen des Bistums welche selbständig hoheitlich tätig sind, insbesondere Schulen, führen das Siegel des Bistums mit einer zusätzlichen Umschrift mit dem Namen und dem Sitz der Institution, das Siegelbild darf hierbei auch vom Wappen abweichen.

(2) Das Siegel des Diözesanbischofs enthält das Wappen des Bischofs mit der Umschrift des Namens und der Amtsbezeichnung „Bischof von Dresden-Meißen“ in deutscher oder lateinischer Sprache (Bischofssiegel).

(3) Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Kirchliche Anstalten und Stiftungen führen ein eigenes Siegel. Die Pfarreien führen ein Pfarrsiegel. Sie können zusätzlich ein Kirchenvorstandssiegel führen. In die Umschrift dieser Siegel ist die Bezeichnung des jeweiligen Organs aufzunehmen.

(4) Durch Entscheidung des Ortsordinarius können weitere Personen zur Führung eines eigenen Siegels berechtigt werden (§ 5 Abs. 2), soweit sie

eigene Willenserklärungen seitens ihres kirchlichen Amtes abzugeben haben (z. B. der Dekan des Domkapitels, Dekane, Notare, der Offizial).

§ 8 Siegelformen

(1) Das Siegel hat in der Regel eine kreisrunde Form, im Ausnahmefall kann es eine stehende ovale oder eine spitzovale Form haben. Es besteht aus dem Siegelbild und der Siegelumschrift (Legende) mit einer Umrandung.

(2) Der Bürostempel des Pfarramtes und anderer Dienststellen ist vom Siegel deutlich zu unterscheiden. Die Verwendung dieser Stempel begründet nicht die Eigenschaft eines Dokuments als öffentliche Urkunde. Bürostempel dürfen nicht in der für das Siegel bestimmten Form hergestellt werden.

(3) Das Siegel wird verwendet als

a) Farbdrucksiegel zur Siegelung von Schriftstücken

oder als

b) Prägesiegel (Trocken- oder Lacksiegel) insbesondere zur Versiegelung kirchenamtlicher Unterlagen oder Gegenstände in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen.

(4) Besteht das zu siegelnde Schriftstück aus mehreren Seiten, so ist entweder jede einzelne Seite zu siegeln, oder die Seiten sind schuppenartig übereinanderzuheften, und so zu siegeln, dass auf jeder Seite ein Teil des Siegelabdrucks erscheint.

§ 9 Siegelbild, Wappensiegel

(1) Das Siegelbild muss in Beziehung zum Siegelberechtigten stehen. Es soll Überlieferungen weiterführen, insbesondere vorhandene Wappen aufgreifen oder Patrone abbilden. Das Siegelbild muss klar und einfach gestaltet sein.

(2) Das Siegelbild einer Pfarrei soll auf das Wappen oder den Titel der Pfarrei bzw. auf den Pfarrpatron hinweisen oder in einem Kreuz bestehen.

(3) Das Siegelbild sonstiger siegelberechtigter Stellen soll auf die jeweilige Institution hinweisen, aus dem Wappen oder aus einem Kreuz bestehen.

§ 10 Siegelumschrift, Beizeichen

(1) Die Siegelumschrift des Siegels (Legende) besteht aus der jeweiligen amtlichen Bezeichnung des Siegelberechtigten. Die Umschrift kann entweder in lateinischer oder deutscher Sprache abgefasst sein. Die

Schriftform soll leicht lesbar und der Eigenart des Siegelbildes angepasst sein. Siegelumschrift und Siegelbild sind deutlich voneinander zu trennen.

(2) Dabei soll der Begriff „Siegel“ oder „Sigillum“ oder abgekürzt „Sig.“ enthalten sein.

(3) Als Beizeichen zum Zwecke der Unterscheidung mehrerer gleichartiger Siegel desselben Siegelberechtigten ist eine fortlaufende Ziffer einzufügen.

§ 11 Siegelgröße

(1) Der Durchmesser des Siegels sollte bei der kreisrunden Form des Siegels 35 mm betragen. Für besondere Zwecke (Matrikelwesen) kann ein Kleinsiegel mit 20-25 mm Durchmesser verwendet werden.

(2) Siegel einer Person sind kreisrund mit einem Durchmesser von ca. 46 mm. Für besondere Zwecke, zum Beispiel anlässlich von Visitationen, darf ein kleineres Siegel geführt werden.

§ 12 Siegelfarbe

Siegelungen erfolgen in dokumentenechter Farbe, bei Personensiegeln in rot, durch das Bistum in grün, und im Übrigen in blauer Farbe. Siegellack darf immer in roter Farbe verwendet werden.

§ 13 Neuanfertigung und Änderung des Siegels

(1) Vor Herstellung eines Siegels hat die siegelführende Stelle dem Ortsordinarius eine Reinzeichnung des Entwurfs in Siegelgröße zur Genehmigung, möglichst mit dem Abdruck des bislang verwendeten Siegels vorzulegen. Erst nach schriftlicher Genehmigung darf das Siegel gefertigt werden. Nach Fertigstellung ist das fertige Siegel dem Ortsordinarius vorzulegen, damit ein Abdruck in der Siegelmatrikel des Bistums erfolgen kann. Zwei saubere Abdrücke des Siegels sind dem Bistumsarchiv zuzuleiten. Sodann darf das Siegel als Siegel in Kraft gesetzt werden.

(2) Abgenutzte oder beschädigte Siegel dürfen entsprechend Genehmigung neuverfertigt werden. Das ausgesonderte Siegel ist im Siegelbild zu kennzeichnen und dem Bistumsarchiv zuzuleiten.

(3) Der Ortsordinarius kann die Erneuerung eines Siegels vom Siegelberechtigten verlangen.

§ 14 Verwendung des Siegels

(1) Das Siegel wird neben der eigenhändigen Unterschrift der zur Siegelführung berechtigten Person und der Angabe seiner Amts- oder Dienstbezeichnung beigedrückt

- a) auf Urkunden, mit denen Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden sollen,
- b) auf zu beglaubigenden Abschriften oder Kopien von Urkunden oder anderen Schriftstücken,
- c) auf die zu beglaubigenden Auszüge von Protokollen oder Kirchenbüchern,
- d) auf Vollmachten,
- e) aufgrund von Vorschriften kirchlichen oder staatlichen Rechts.

(2) Das Kirchenvorstandssiegel darf nur für Urkunden, zu beglaubigende Abschriften oder Vollmachten aus dem Zuständigkeitsbereich des Kirchenvorstandes nach den Regelungen des Pfarreienverwaltungsgesetzes, sowie auf Protokollauszügen der Sitzungen des Kirchenvorstandes verwendet werden.

(3) Verwendet eine nach § 6 Abs. 2 beauftragte Person das Siegel, so ist der Unterschrift der Zusatz „i.A.“ beizufügen.

(4) Jede andere Verwendung des Siegels ist nicht zulässig.

§ 15 Schutz des Siegels

(1) Das Siegel ist von dem Siegelführenden an einem festgelegten Ort in seinen Diensträumen oder den Diensträumen des von ihm vertretenen Organs unter Verschluss, möglichst im Tresor, aufzubewahren. Den nach § 6 Abs. 2 beauftragten Personen ist der Zugriff auf das Siegel zu ermöglichen.

(2) Das Pfarrsiegel und das Kirchenvorstandssiegel dürfen mehrfach entsprechend der Anzahl der Verwaltungssitze einer Pfarrei ausgefertigt werden. Jede Ausfertigung muss dabei die Bezeichnung des Ortes des Verwaltungssitzes oder eine fortlaufende Ziffer nach § 10 Abs. 3 tragen.

(3) Für jede Ausfertigung des Siegels darf nur eine Person nach § 6 Abs. 2 mit der Verwendung beauftragt werden.

(4) Siegel sind vom Siegelführenden umgehend zu inventarisieren.

§ 16 Siegelmatrikel

Der Ortsordinarius führt eine Siegelmatrikel. Darin ist für jedes Siegel in allen seinen Ausfertigungen ein Siegelabdruck unter einer fortlaufenden Nummerierung enthalten, daneben die Daten von Genehmigung, Inkraftsetzung und Außerkraftsetzung des Siegels.

§ 17 Abhandenkommen

(1) Das Abhandenkommen eines Siegels ist unverzüglich dem Ortsordinarius mitzuteilen.

(2) Der Ortsordinarius erklärt ein abhanden gekommenes Siegel durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für ungültig. Ein neu zu fertigendes Siegel muss sich von einem abhandengekommenen deutlich unterscheiden. Es darf nicht dieselbe laufende Ziffer tragen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. März 2025 in Kraft, die bisherige Siegelordnung wird hierdurch außer Kraft gesetzt.

Dresden, den 16. Dezember 2024

+ Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

100. Grundordnung des Kirchlichen Dienstes - Folgeänderung

Gesetz zur Umsetzung der Folgeänderungen zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes

(Folgeänderungen GrO-ÄnderungsG)

Die folgenden Gesetze werden aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 25. Juni 2024 geändert:

Artikel 1

Änderung der Rahmenordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts

Die Rahmenordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Rahmen-KODA-Ordnung), zuletzt geändert durch

Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 24.11.2014, Kirchliches Amtsblatt 55/ 2015, wird wie folgt geändert:

- (1) In der Präambel, Satz 2 wird „Art. 7“ durch „Art. 9“ ersetzt. Außerdem werden nach „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ die Worte „im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.
- (2) In § 3 Abs. 2 wird „§ 3 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung“ durch „§ 2 Abs. 3 ZAK-Ordnung“ ersetzt. Weiterhin wird „Art. 7 GrO“ durch „Art. 9“ ersetzt.
- (3) In § 17 S. 2 wird „Art. 5 Abs. 3 bis 5 GrO“ durch „Art. 7 Abs. 3 bis 5 GrO“ ersetzt.
- (4) Im gesamten Ordnungstext wird „Zentral-KODA“ durch „ZAK“ ersetzt, namentlich in § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 3 und § 19 Abs. 6.
- (5) Im gesamten Ordnungstext wird „Zentral-KODA-Ordnung“ durch „ZAK-Ordnung“ ersetzt, namentlich in § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 3.

Artikel 2

Änderung der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Die Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung), zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. November 2022, Kirchliches Amtsblatt 122/ 2022, wird wie folgt geändert:

- (1) In § 10 Abs. 2 lit. b wird ein 6. Spiegelstrich hinzugefügt: „wenn der Vermittlungsausschuss keine ersetzende Entscheidung gemäß § 19 unterbreitet und der Arbeitsrechtsausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder daraufhin in seiner nächsten regulären Sitzung die Durchführung einer außerordentlichen Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb eines Zeitraums von zwölf Wochen beschließt und einen entsprechenden Antrag vorlegt. Die Frist beginnt mit der Entscheidung des Arbeitsrechtsausschusses.“
- (2) § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17 Anrufung des Vermittlungsausschusses
 Falls im Aufgabenbereich des § 2 Abs. 1 ein Antrag in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der

Gesamtzahl der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat, legt der/ die Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn wiederum mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder die Anrufung des Vermittlungsausschusses beantragt.“

- (3) § 18 Abs. 2 S. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag nach Satz 1 einigen können, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf.“

- (4) Nach § 18 Abs. 2 S. 5 wird ein neuer S. 6 hinzugefügt:

„Bei der Abstimmung über diesen Vermittlungsvorschlag übt der/ die im Losverfahren obsiegende Vorsitzende das Stimmrecht für beide Vorsitzenden aus.“

- (5) § 19 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Stimmt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von zwölf Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nicht gemäß § 10 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit oder wird gem. § 18 Abs. 3 kein Vermittlungsvorschlag unterbreitet, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission dies beantragt.“

- (6) § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ²Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. ⁴Ist der Vermittlungsvorschlag nicht einvernehmlich von den beiden Vorsitzenden unterbreitet worden, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf. ⁵§ 18 Abs. 2 S. 6 gilt entsprechend. ⁶Der Vermittlungsspruch (ersetzende Entscheidung) tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen

Arbeitsrechtlichen Kommission. ⁷Der Vermittlungsspruch wird durch die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt. ⁸Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission setzt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission unverzüglich über die ersetzende Entscheidung, die den Diözesanbischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.“

(7) § 19 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens acht Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einer ersetzenden Entscheidung abgeschlossen werden. ²Für den Fall, dass der Vermittlungsausschuss keine ersetzende Entscheidung unterbreitet, gilt § 10 Abs. 2 lit. b 6. Spiegelstrich.“

(8) § 21 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Der Berater/ die Beraterin ist nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und deren Ausschüsse teilnehmen.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 17. Dezember 2024

+ Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

101. Satzung des Caritasverbandes für das Bistum Dresden-Meißen e.V.

Satzung des
Caritasverbandes für das Bistum Dresden-Meißen e.V.
in der Fassung vom 13. November 2024

Die Neufassung der Satzung vom 27. April 2022 wurde durch die Mitgliederversammlung des Caritasverbandes für das Bistum Dresden-Meißen e.V. am 13. November 2024 beschlossen, am 3. Dezember 2024 durch den Bischof des Bistums Dresden-Meißen genehmigt und am 11. Dezember 2024 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

§ 1 – Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e.V.“, (nachstehend auch als „Verband“ bezeichnet).
- (2) Der Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e. V. ist die vom Bischof anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der Caritas als eine Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche im Bistum Dresden-Meißen. Er steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs des Bistums Dresden-Meißen.
- (3) Der Verband ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321–326 des Codex Iuris Canonici (Codex des kanonischen Rechts).
- (4) Er ist zur Anwendung der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“, der „Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Dresden-Meißen“ (MAVO), der „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR) und vergleichbarer Regelungen in ihrer jeweils im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Dresden-Meißen veröffentlichten Fassung verpflichtet.
- (5) Der Verband ist Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene.
- (6) Er ist eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e. V.

- (7) Er wurde am 30.09.1922 gegründet und am 08.09.1923 als Caritasverband für das Bistum Meißen e.V. in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen. Die Wiedererrichtung des Verbandes erfolgte am 09.05.1990. Dieser wurde als Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e.V. am 16.07.1990 unter der laufenden Nummer I/239 in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Dresden eingetragen.
- (8) Der Sitz des Verbandes ist Dresden. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.
- (9) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, davon ausgenommen sind Mittelweitergaben nach § 58 AO. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (4) Der Verband fördert seine steuerbegünstigten Zwecke i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 auch dann unmittelbar im Sinne des § 57 Absatzes 1 Satz 1 AO, wenn er satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht (§ 57 Abs. 3 AO). Die Satzungszwecke werden in diesem Zusammenhang verwirklicht in planmäßigen Zusammenwirken im Sinne des § 57 Abs. 3 AO mit den Mitgliedern des Verbandes i.S.d. § 5 Abs. 2, sofern diese die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, insbesondere durch wechselseitige Unterstützung bei der unmittelbaren Erfüllung ihrer jeweiligen gemeinnützigen Zwecke und der Erreichung dieser Zwecke. Die Kooperationen erstrecken sich unter anderem auf:

- Buchhaltungsleistungen
- Jahresabschlussarbeiten
- Controlling (Haushaltsplanung, Personalcontrolling)
- Pflegesatz und Entgeltverhandlungen
- Personaldienstleistungen (Lohnabrechnung, Vertragswesen, Personalaktenführung, Bescheinigungswesen)
- Hausmeister und Wirtschaftsdienstleistungen
- Personalüberlassung zwischen Einrichtungen unterschiedlicher Träger
- Essensbereitstellung zwischen Einrichtungen unterschiedlicher Träger
- Arbeitssicherheit

Die vorstehende Art der Zweckverwirklichung fördert die Erfüllung der Satzungszwecke sowie der satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes sowie der jeweiligen kooperierenden Körperschaften, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen.

Die Aufstellung über die Kooperationsmitglieder sowie die Art der Kooperation erfolgt in einer Anlage zur Satzung und wird regelmäßig bei Änderungen aktualisiert.

§ 3 – Organisation des Verbandes

- (1) Der Verband gliedert sich in Dekanats-Caritasverbände. Die Arbeit der Caritas des Bistums Dresden-Meißen vollzieht sich auf den Ebenen des Bistums, der Dekanate sowie auf der Pfarrebene.
- (2) Die im Bistum Dresden-Meißen tätigen, dem Deutschen Caritasverband e.V. angeschlossenen zentralen katholischen caritativen Fachverbände und caritativen Vereinigungen ordnen sich dem Verband zu. Soweit sie im Verbandsgebiet der Dekanats-Caritasverbände tätig sind, ordnen sie sich auch den entsprechenden Dekanats-Caritasverbänden zu.
- (3) Die in den caritativen Gruppen für soziale Dienste Tätigen sind den jeweiligen Dekanats-Caritasverbänden zugeordnet.
- (4) Die in den Absätzen (1) und (2) genannten Gliederungen und Fachverbände üben ihre satzungsmäßige Tätigkeit selbständig aus.

§ 4 – Aufgaben und Zwecke des Verbandes

- (1) Zwecke des Verbandes sind die Förderung
 1. kirchlicher Zwecke,
 2. mildtätiger Zwecke,
 3. des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
 4. der Jugend- und Altenhilfe,
 5. der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 6. des Wohlfahrtswesens,
 7. der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, für Opfer von Straftaten,
 8. der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene,
 9. des Schutzes von Ehe und Familie,
 10. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (2) Die Caritas als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche widmet sich dem gesamten Spektrum sozialer und caritativer Aufgaben in Kirche, Staat und Gesellschaft. Diese Aufgaben verwirklichen ehrenamtliche/freiwillige und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ihren gemeinsamen Einsatz.
- (3) Der Verband wirkt als Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e.V. gemeinsam mit seinen Mitgliedern an der Verwirklichung der Zwecke der deutschen Caritas mit. Dies sind insbesondere:
 1. Er hilft Menschen in Not und unterstützt sie auf ihrem Weg zu mehr Chancengleichheit und einem selbständigen und verantwortlichen Leben.
 2. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zu Benachteiligung oder Ausgrenzung führen.
 3. Auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips wirkt er an der Gestaltung der Sozial- und Gesellschaftspolitik mit,

insbesondere an der Sicherung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung im Gesundheits-, Sozial-, Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Beschäftigungsbereich.

Dies vermittelt er innerhalb des Verbandes sowie in die Gesellschaft.

4. Er verwirklicht gemeinsam mit seinen Mitgliedern den caritativen Auftrag durch die Ausübung der Trägerschaft von Diensten und Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
 5. Er setzt sich ein für die bedarfsbezogene und sachgerechte Weiterentwicklung der caritativen Dienste und Einrichtungen.
 6. Er trägt bei zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Erfüllung sozialer und caritativer Aufgaben, zur spirituellen Begleitung und zu ihrer Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung.
 7. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards in den vielfältigen Feldern sozialer Arbeit.
 8. Er fördert das ehrenamtliche/freiwillige und soziale Engagement.
 9. Er fördert die Entwicklung und Reflexion der diakonischen Praxis in kirchlichen Gremien und Pfarreien.
 10. Er fördert und unterstützt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten weltweit, aufgrund bestehender geschichtlicher Bezüge vorwiegend osteuropäische Partnerorganisationen und hilft Menschen, die von Krisen und Armut betroffen sind.
 11. Er kooperiert auf den jeweiligen Ebenen mit den Partnern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.
- (4) Der Verband nimmt als Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e.V. im Bistum Dresden-Meißen insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Gestaltung der sozialen Arbeit
 - a) Der Verband stellt das Spezifische des kirchlichen Auftrages der Caritas nach innen und nach außen dar.
 - b) Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität innerhalb und außerhalb der Pfarreien, beeinflusst und regt

Entwicklungen auf dem sozialen und caritativen Gebiet im Bistum Dresden-Meißen an. Er greift Problemlagen auf und erarbeitet Lösungen, unter anderem auch im Rahmen von Projekten.

- c) Er bewirkt durch innerverbandliche Kommunikation, Vernetzung und Willensbildung in den satzungsgemäßen Organen des Verbandes die Koordination und das Zusammenwirken der Mitglieder im Verbandsgebiet. Hierzu gehört es auch, den Erfahrungsaustausch für die Praxis der sozialen Arbeit zu organisieren, Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei der Aufgabenwahrnehmung zu beachten.
- d) Er führt für die Caritas im Verbandsgebiet die Einheitlichkeit der Grundsätze und Ziele und, soweit erforderlich, gemeinsames Handeln unter anderem durch verbindliche Grundsätze, Rahmenregelungen und Richtlinien herbei und fördert und schützt das Ansehen der Caritas in Staat und Gesellschaft.
- e) Er fördert, vertieft und regt die ehrenamtliche Caritasarbeit im Bistum Dresden-Meißen im Zusammenwirken mit seinen Mitgliedern an.
- f) Er führt Aktionen sowie Werke von diözesaner oder überdiözesaner Bedeutung insbesondere bei außerordentlichen Notständen gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den Mitgliedern und dem Deutschen Caritasverband e. V. durch.
- g) Er gestaltet das kirchliche Arbeitsrecht, die Personalentwicklung sowie die Führungsverantwortung in den Diensten und Einrichtungen gemeinsam mit seinen Mitgliedern.

2. Interessenvertretung

- a) Der Verband vertritt die Interessen von Not leidenden und benachteiligten Menschen unter anderem auch durch Unterstützung der Beratungsangebote der Mitglieder. Er nimmt Einfluss auf die Willens- und Meinungsbildung in Staat, Kirche und Gesellschaft. Hierzu gehört es auch, Not und Benachteiligung von Menschen und Gruppen bewusst zu machen, deren Interessen zu vertreten und die

Öffentlichkeit über Fragestellungen der Caritas im Verbandsgebiet zu informieren. Er übt das Verbandsklagerecht zugunsten hilfebedürftiger und benachteiligter Personen aus.

- b) Er vertritt die Interessen der Dienste und Einrichtungen der Mitglieder bei der Gestaltung und Aushandlung der landesweiten Rahmenbedingungen und Regelungen gegenüber staatlichen Stellen und Sozialleistungsträgern. Hierzu gehört es auch, die Anliegen der Caritas im Verbandsgebiet zu vertreten und mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie den anderen Wohlfahrtsverbänden zusammenzuarbeiten.
- c) Er vertritt die Mitglieder in den Organen des Deutschen Caritasverbandes e. V. und gegenüber dem Bischof des Bistums Dresden-Meißen.
- d) Er vertritt die Mitglieder in den Gremien der Ligen im Freistaat Sachsen und im Freistaat Thüringen.

3. Qualitätsentwicklung

- a) Der Verband fördert fachliche Entwicklungen caritativer Arbeit, insbesondere durch Information, Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen, Dokumentation, Wissensmanagement und Aus-, Fort- und Weiterbildung in grundsätzlichen bzw. zentralen Themenbereichen.
- b) Er entwickelt Qualitätsstandards caritativer Arbeit und Eckpunkte zur Qualitätssicherung. Er unterstützt Qualitätssicherungsprozesse.

4. Strukturentwicklung

- a) Der Verband fördert die Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege durch die Initiierung oder Durchführung modellhafter Projekte.
- b) Er entwickelt allgemeine Strategien in den unterschiedlichen Feldern der caritativen Arbeit im Verbandsgebiet.

5. Erbringung von Dienstleistungen für die Mitglieder

- a) Der Verband informiert, berät und unterstützt die Einrichtungen und Dienste im Rahmen seiner

Möglichkeiten in fachlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sonstigen Fragen des Betriebes sozialer Einrichtungen.

- b) Er unterstützt die Gewinnung und Aus-, Fort- und Weiterbildung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas.
- c) Er begleitet und unterstützt die Mitglieder bei Qualitätssicherungs-, Verbandsentwicklungs- und sonstigen Projekten.

6. Wahrnehmung der Trägerschaft von Diensten und Einrichtungen

- a) Der Verband führt seine Dienste und Einrichtungen unter christlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange.
- b) Er tritt für Qualitätsstandards der sozialen Arbeit in Diensten und Einrichtungen ein und verwirklicht diese.
- c) Er fördert Innovation und Qualität in den Diensten und Einrichtungen.
- d) Er ist subsidiär zur Übernahme neuer Trägerschaften bereit, sofern diese wirtschaftlich zu verantworten sowie sozialpolitisch und kirchlich von Interesse sind.

7. Besondere Aufgaben

- a) Der Verband leistet Amtshilfe bei der kirchenrechtlichen Vereinsaufsicht des Bischofs des Bistums Dresden-Meißen.
- b) Er hilft Menschen, die sich in Not befinden. Die §§ 52 - 54 Abgabenordnung werden berücksichtigt.

- (5) Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und sind untereinander solidarisch.

§ 5 – Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.

1. Die persönliche Mitgliedschaft im Verband wird durch die persönliche Mitgliedschaft in einem der Dekanats-Caritasverbände vermittelt.
 2. Korporatives Mitglied kann ein Träger solcher Einrichtungen und Dienste sein, der nach seinen satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche im Verbandsgebiet erfüllt und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung anwendet.
- (2) Mitglieder des Verbandes sind:
1. die Dekanats-Caritasverbände des Bistums Dresden-Meißen,
 2. die im Verbandsgebiet tätigen vom Deutschen Caritasverband e. V. anerkannten katholischen caritativen Fachverbände,
 3. die im Verbandsgebiet tätigen vom Deutschen Caritasverband e. V. anerkannten caritativen Vereinigungen, soweit diese wiederum die Mitgliedschaft im Deutschen Caritasverband e. V. erworben haben,
 4. die im Bistum tätigen caritativen Orden, soweit sie die Mitgliedschaft erworben haben bzw. nach diözesaner Regelung aufgrund ihrer Anerkennung als Ordensgemeinschaft Mitglied sind.
 5. die im Bistum tätigen Träger caritativer Einrichtungen, soweit sie die Mitgliedschaft erworben haben.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes sind zugleich Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes e. V.

§ 6 – Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern des Verbandes entscheidet der Vorstand.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern der Dekanats-Caritasverbände entscheiden deren satzungsgemäß dafür bestimmte Organe. Für die Wirksamkeit der Aufnahme korporativer Mitglieder ist gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 5 die Zustimmung des Vorstandes zwingend erforderlich.
- (3) Die Aufnahme überdiözesan tätiger korporativer Mitglieder bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes e. V.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,
 2. durch den Tod eines Mitgliedes,
 3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, der Gemeinnützigkeit oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über deren Vermögen,
 4. durch Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund, insbesondere wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens bzw. bei Verweigerung des Mitgliedsbeitrages.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Diözesancaritasrat auf Antrag des Vorstandes. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Widerspruch bei der Mitgliederversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Diözesancaritasrat einzulegen.

§ 7 – Rechte und Pflichten der persönlichen Mitglieder

- (1) Die satzungsgemäßen Rechte der persönlichen Mitglieder werden innerhalb des Verbandes durch die jeweiligen Dekanats-Caritasverbände wahrgenommen.
- (2) Jedes persönliche Mitglied hat Anspruch auf regelmäßige Information über die Entwicklungen in der Caritas sowie auf Beratung und Unterstützung des Verbandes bei seiner caritativen Tätigkeit. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand.
- (3) Es hat das Recht, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Verbandes einzureichen und eine Antwort zu erhalten. Anträge an den Verband können nur über den jeweils zuständigen Dekanats-Caritasverband erfolgen.
- (4) Es ist verpflichtet, im Rahmen der caritativen Tätigkeit den Grundsätzen und Richtlinien für die caritative Arbeit Rechnung zu tragen.

§ 8 – Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder

- (1) Die korporativen Mitglieder haben das Recht,

1. ihre satzungsgemäßen Rechte in der Mitgliederversammlung wahrzunehmen,
 2. sich als Einrichtung der Caritas im Bistum Dresden-Meißen zu bezeichnen,
 3. das Zeichen des Flammenkreuzes zu führen,
 4. die Vertretung, Beratung und sonstige Unterstützung des Verbandes in Anspruch zu nehmen,
 5. regelmäßig über die Entwicklungen der Caritas im Verbandsgebiet informiert zu werden,
 6. Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Verbandes einzureichen und eine Antwort zu erhalten.
- (2) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet,
1. die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Verbandes und das Zusammenwirken der Caritas im Verbandsgebiet zu fördern und die Mitgliedschaft beim Verband in ihrer Satzung festzulegen,
 2. die vom Verband beschlossenen Rahmenregelungen für die caritative Arbeit zu beachten sowie den Grundsätzen und Richtlinien Rechnung zu tragen,
 3. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes, das kirchliche Dienstvertragsrecht, die Mitarbeitervertretungsordnung und das kirchliche Datenschutzrecht anzuwenden,
 4. die Bedingungen der Gemeinnützigkeit zu erfüllen, ihre Satzungen sowie Satzungsänderungen dem Verband – nach Möglichkeit vor Beschlussfassung – zur Kenntnisnahme vorzulegen,
 5. dem Verband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und über den Beginn, die Erweiterung und Beendigung caritativer Aufgaben das Benehmen mit diesem herzustellen,
 6. ihr Rechnungswesen ordnungsgemäß zu gestalten und gemäß den für sie jeweils geltenden Bestimmungen des Gesetzes und ihrer Satzung prüfen zu lassen sowie Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte auf Verlangen dem Verband vorzulegen; das Verlangen ist zu begründen,

7. dem Verband existenzgefährdende wirtschaftliche Schwierigkeiten unverzüglich mitzuteilen und Empfehlungen zu beachten,
 8. den Mitgliedsbeitrag gemäß der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten.
- (3) Darüber hinausgehende Informationspflichten gegenüber dem Verband können sich für korporative Mitglieder aus ergänzenden Ordnungen und Vereinbarungen ergeben.

§ 9 – Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind:
1. die Mitgliederversammlung (§§ 10 ff.),
 2. der Diözesancaritasrat (§§ 13 ff.),
 3. der Vorstand (§§ 17 ff.).
- (2) Die Sitzungen der Verbandsorgane sind in der Regel nicht öffentlich. Näheres bestimmt die jeweilige Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsorgane haben über sämtliche – als vertraulich vereinbarte oder durch das mitteilende Mitglied eines Verbandsorganes so bezeichnete – wirtschaftliche und personelle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer organschaftlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie sich nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen oder gesetzlich zur Auskunft verpflichtet sind, oder die Auskunft zur Wahrung von Rechten vor Gericht oder Behörden zwingend erforderlich ist. Die Geheimhaltungs- und Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband an.
- (4) Interessenkonflikte von Mitgliedern der Verbandsorgane sind offenzulegen.
- Sie dürfen an Beratungen und Entscheidungen (Beschlüssen) nicht mitwirken, die
- a) ihnen selbst,
 - b) ihren Verwandten bis zum dritten Grad und Verschwägerten bis zum zweiten Grad sowie Ehegatten der Verwandten bis zum zweiten Grad,

- c) einer juristischen Person, deren Vorstand, Aufsichtsgremium oder einem gleichartigen Organ sie angehören,
- d) einer natürlichen oder juristischen Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt sind, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können. Abs. 4 c) gilt nicht, wenn die juristische Person, der das Gremienmitglied angehört, dem Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen selbst angehört. Satz 1 gilt nicht für Wahlen sowie in Fällen, in denen der mögliche Vor- oder Nachteil die betreffende natürliche oder juristische Person nur so betrifft wie alle anderen, die dem Verband angeschlossen sind.

Das zuständige Organ kann die Teilnahme an der Beratung zulassen.

- (5) Die im Text der Satzung erwähnten innerverbandlichen Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 10 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den durch Statut oder Einzelvollmacht zur Vertretung berechtigten Vertretern der Mitglieder i.S.d. § 5 dieser Satzung unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 1 hinsichtlich der persönlichen Mitglieder zusammen.
- (2) Bei Vertretern, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz 1 Mitglied der Mitgliederversammlung geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der hauptamtlichen Tätigkeit.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Andernfalls nimmt der/die Vorsitzende des Diözesancaritasrates dessen/deren Aufgaben wahr.

Der/Die Vorsitzende bzw. im Vertretungsfall dessen/deren Stellvertreter/in

- koordiniert die Arbeit der Mitgliederversammlung,
- nimmt die Belange der Mitgliederversammlung nach außen wahr,
- unterrichtet die übrigen Mitglieder des Gremiums über die ihm vom Vorstand übermittelten Informationen,
- bereitet die Sitzungen des Gremiums zusammen mit dem Vorstand vor und leitet diese,

- übermittelt im Zusammenwirken mit dem Vorstand alle notwendigen Unterlagen, insbesondere Informationen über den Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfbericht so rechtzeitig an die Mitglieder, dass diesen eine angemessene Sitzungsvorbereitung möglich ist.

§ 11 – Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
1. die Wahl und Abwahl der zu wählenden Mitglieder des Diözesancaritasrates (Ratsmitglieder) auf der Basis einer vom Diözesancaritasrat erstellten Liste, die die nach § 13 der Satzung zwingend notwendige Zusammensetzung des Diözesancaritasrates widerspiegelt,
 2. die Wahl der in die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e. V. zu entsendenden Delegierten für die örtliche Ebene,
 3. der Beschluss über die Ergebnisverwendung nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Diözesancaritasrat und die Entlastung des Diözesancaritasrates,
 4. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes mit der Stellungnahme des Diözesancaritasrates und des Tätigkeitsberichtes des Diözesancaritasrates,
 5. die Festlegung und Höhe einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Diözesancaritasrates,
 6. die Beschlussfassung über Grundsätze zur Aufnahme von persönlichen und korporativen Mitgliedern durch den Verband und die Dekanats-Caritasverbände sowie die Ordnung für die Mitgliedsbeiträge,
 7. die Beschlussfassung über verbindliche Rahmenregelungen, Grundsätze und Handlungsanweisungen zur Herbeiführung gemeinsamen Handelns der im Verband zusammengefassten Caritas des Bistums Dresden-Meißen und dem Schutz des Ansehens der Caritas,

8. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie die verbindliche Beschlussfassung über die Wahrnehmung der Aufgaben der im Verband zusammengefassten Caritas des Bistums Dresden-Meißen,
 9. die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen vom Diözesancaritasrat beschlossenen Ausschluss,
 10. die Genehmigung einer Fusion mit anderen Rechtsträgern, die Gründung und Beteiligung an anderen Gesellschaften, Stiftungen und Vereinen,
 11. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes nach § 22.
- (2) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 können in einer Wahlordnung bestimmt werden, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

§ 12 – Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in der Regel einmal im Jahr als Präsenzveranstaltung abzuhalten. Diese kann auch in einem rein virtuellen (insbesondere Videokonferenz) oder hybriden Format stattfinden, wenn gewährleistet ist, dass dieses Format nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangscode zugänglich ist. In welcher der vorgenannten Formen die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung. Bei Nutzung eines rein virtuellen oder hybriden Formates werden die jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangsdaten mit gesonderter E-Mail unmittelbar, d. h. maximal 3 Stunden vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und den Zugangscode keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Mitgliederversammlung oder zwei Dekanats-Caritasverbände dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten Abs. 1 Satz 2 ff. entsprechend.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, bei dessen/deren Abwesenheit von dessen/deren Stellvertreter/in geleitet.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Vorschlägen für Beschlussfassungen. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens sechs Wochen.
- (5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind in Textform mit einer Frist von vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Diese werden dann spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder verteilt. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder, die durch Videokonferenz oder eine vergleichbare Technologie zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Mitglieder bzw. Mitgliedsvertreter können ihre Stimme in Textform abgeben. Welche Medien für die Stimmabgabe für Mitglieder nach Satz 2 oder im Rahmen einer nur als Videokonferenz abgehaltenen Mitgliederversammlung zugelassen sind, wird mit der Einladung mitgeteilt.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlüsse können ausnahmsweise auch durch den Vorstand in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren in Textform mit Unterschrift oder mittels elektronischer Medien übermittelte, dokumentierbare Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Derart gefasste Beschlüsse werden vom/von der Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für Wahlen. Für Abberufungen ist mindestens eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen

Stimmen erforderlich. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Bestimmung des § 22 bleibt unberührt.

- (9) Die in einer Mitgliederversammlung angesprochenen Punkte, Beschlüsse und Wahlen sind in einem schriftlichen Protokoll aufzunehmen, das von der die Mitgliederversammlung leitenden sowie der protokollführenden Person zu unterzeichnen und allen Mitglieder zur Kenntnis zu geben ist. Die Übermittlung erfolgt im Regelfall mittels elektronischer Medien.

Wird binnen vier Wochen nach dem Versand kein schriftlicher Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift beim Vorstand eingelegt, gilt das Protokoll als genehmigt. Die Originale der Niederschrift sind in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

- (10) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse bilden.

- (11) Die Mitglieder des Vorstands und des Diözesancaritasrates müssen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung eingeladen werden. Die Teilnahme erfolgt ohne Sitz und Stimme lediglich informierend, beratend und mit Initiativrecht.

Die Mitgliederversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen.

§ 13 – Der Diözesancaritasrat

- (1) Der Diözesancaritasrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Personen, die
- dazu in der Lage sind, die Interessen des Verbandes auf der Grundlage der Leitsätze der katholischen Kirche zu vertreten,
 - durch ihre Integrität, Leistungsbereitschaft, Unabhängigkeit und Persönlichkeit befähigt sind, die Aufgaben des Mitglieds des Aufsichtsgremiums eines Wohlfahrtsverbandes der Landesebene wahrzunehmen und dessen Ansehen in der Öffentlichkeit zu wahren,
 - eine der für die Wahrnehmung der Amtsfunktion notwendigen fachlichen Qualifikationen (theologisch-ethisch, sozialwissenschaftlich, medizinisch, juristisch, ökonomisch einschließlich Personalführung) mitbringen,
 - in keiner hauptamtlichen Funktion bei einem Verbandsmitglied beschäftigt sind.

Mitarbeitende des Verbandes können nicht in dieses Verbandsorgan gewählt werden.

Er ist so zusammenzusetzen, dass die Ratsmitglieder insgesamt über die zur ordnungs-gemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

Bezüglich der Mitglieder soll auf ein paritätisches Verhältnis der Geschlechter geachtet werden.

- (2) Durch die Mitgliederversammlung können zusätzlich bis zu drei Personen als Vertreter der Mitglieder i.S.d. § 5 dieser Satzung, darunter mindestens zwei Vertreter der Dekanatscaritasverbände, hinzugewählt werden, die im Diözesancaritasrat mit Gaststatus ohne Sitz und Stimme lediglich informierend, beratend und mit Initiativrecht vertreten sind.
- (3) Die Mehrheit der Mitglieder muss der katholischen Kirche, die übrigen Mitglieder sollen einer der christlichen Kirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören.
- (4) Die Mitglieder des Diözesancaritasrates werden für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Zum Zeitpunkt einer (Wieder-)Wahl sollte die Person das Alter von 70 Jahren nicht überschritten haben.

Amtierende Ratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl oder Berufung einer Nachfolgeperson im Amt.

- (5) Die/der Vorsitzende wird vom Bischof von Dresden-Meißen berufen bzw. abberufen. Er muss der katholischen Kirche angehören. Den Mitgliedern des Diözesancaritasrates steht diesbezüglich ein Vorschlagsrecht an den Bischof zu.
- (6) Der/Die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden wird vom Diözesancaritasrat aus seiner Mitte gewählt. Diese/r soll der katholischen Kirche angehören. Er/Sie bedarf nach der Wahl der Bestätigung durch den Bischof von Dresden-Meißen.
- (7) Der/Die Vorsitzende bzw. im Vertretungsfall dessen/deren Stellvertreter/in
 - koordiniert die Arbeit des Diözesancaritasrates,
 - nimmt die Belange des Diözesancaritasrates nach außen wahr,

- hält regelmäßig mit dem Vorstand Kontakt und begleitet beratend die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Verbandes,
- unterrichtet die übrigen Mitglieder des Gremiums über die ihm vom Vorstand übermittelten Informationen,
- bereitet die Sitzungen des Gremiums vor und leitet diese,
- übermittelt alle zur Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion notwendigen Unterlagen, insbesondere Informationen über den Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfbericht so rechtzeitig an die Gremienmitglieder, dass diesen eine angemessene Sitzungsvorbereitung möglich ist.

Der/Die Vorsitzende ist ferner qua Amt Mitglied der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e. V.

- (8) Der Diözesancaritasrat kann im Rahmen seiner Kompetenzbereiche Ausschüsse bilden, denen mindestens drei Personen des Gremiums angehören müssen.
- (9) Die Mitglieder des Diözesancaritasrates sind gehalten, sich regelmäßig zur Wahrnehmung ihres Amtes fortzubilden. Dabei werden sie vom Verband durch Informationen und Kostenübernahmen angemessen unterstützt.
- (10) Die Mitglieder des Diözesancaritasrates erhalten einen Ersatz aller angemessenen Auslagen. Ihnen kann eine die tatsächlich entstehenden Aufwendungen deckende pauschalierte Aufwandsentschädigung zugebilligt werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.
- (11) Der Diözesancaritasrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Einzelheiten geregelt werden. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen und in Kraft zu setzen.

§ 14 – Aufgaben und Pflichten des Diözesancaritasrates

- (1) Der Diözesancaritasrat hat als Aufsichtsgremium dafür Sorge zu tragen, dass der Verband wirtschaftlich geführt wird und dabei betriebswirtschaftliche Grundsätze beachtet werden.

Er kann dazu jederzeit selbst oder durch einzelne, von ihm bestimmte Personen die Bücher und Schriften des Verbandes einsehen, sowie

die Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes prüfen bzw. prüfen lassen.

Der Diözesancaritasrat greift nicht in die operative Geschäftsführung ein.

(2) Dem Diözesancaritasrat obliegt:

1. die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder.

Dieses Recht beinhaltet auch die dienstrechtliche Umsetzung und Abwicklung deren Anstellungsverhältnisse mit dem Verband (Abschluss, Änderung und Beendigung).

2. die Förderung, Beratung und Überwachung des Vorstandes, die Entgegennahme dessen Tätigkeits- und Finanzberichts und die Anforderung zusätzlicher erforderlicher Informationen über die Angelegenheiten des Verbandes,

3. die Aufsicht und Kontrolle über den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, über die Einhaltung von Satzung und Beschlüssen sowie bzgl. Fragen und Sachverhalten, bei denen die kirchliche Ordnung bzw. das kirchliche Selbstverständnis betroffen sind,

4. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, die Erteilung der Prüfungsaufträge und die Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses,

5. die Feststellung des Jahresabschlusses, eine Beschlussempfehlung über die Ergebnisverwendung an die Mitgliederversammlung und die Entlastung des Vorstandes,

6. die Beratung über und die Feststellung des für das kommende Jahr geltenden Wirtschaftsplans,

7. die Teilnahme an der Mitgliederversammlung entsprechend § 12 Abs. 11 Satz 2,

8. die Befassung mit Themen der Risikominimierung, insbesondere Compliance, und Beschlussfassungen,

9. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes,

10. die Zustimmung zu Geschäften von grundlegender Bedeutung, insbesondere zu den Rechtsgeschäften nach §§ 15 und

21 Abs. 1 und weiterer nach der Zustimmungsordnung zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte,

11. die Aufnahme, Ausweitung oder Einstellung von Geschäftszweigen bzw. Arbeitsgebieten des Verbandes auf der Basis von Empfehlungen der Mitgliederversammlung, die vorab einzubeziehen ist,
12. die Genehmigung anderer vergleichbarer wesentlicher Unternehmensentscheidungen, auf der Basis von Empfehlungen der Mitgliederversammlung, die vorab einzubeziehen ist,
13. im Falle von Unternehmensbeteiligungen des Verbandes: die Bestellung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.
14. die Erstellung einer Liste mit Vorschlägen von geeigneten Personen für die Wahl in den Diözesancaritasrat entsprechend der satzungsgemäßen Zusammensetzung an die Mitgliederversammlung.

§ 15 – Zustimmungsvorbehalte des Diözesancaritasrates gegenüber dem Vorstand

- (1) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Diözesancaritasrates:
 1. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine konkrete Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist,
 2. Durchführung von Baumaßnahmen mit einem Kostenvoranschlag im Wert von 100.000,00 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Baumaßnahmen im Zusammenhang stehen, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
 3. Aufnahme von Darlehen und ähnlichen Verbindlichkeiten, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und die Wertgrenze von 100.000,00 Euro jährlich überschritten wird,
 4. Übernahme von Bürgschaften,
 5. Erteilung und Widerruf von Alleinvertretungsbefugnissen an Vorstandsmitglieder sowie Erteilung und Widerruf zusätzlicher, anderer Handlungsbevollmächtigungen,

6. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, soweit im Einzelfall die Wertgrenze von 50.000,00 Euro überschritten wird,
 7. die Grundsätze für die Aufnahme von Krediten, Finanzinstrumenten und die Anlage von Geldbeständen bzw. Finanzanlagen,
 8. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Dienstleistungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungs- sowie Grundstücksüberlassungsverträgen, soweit im Einzelfall die Wertgrenze von 100.000,00 Euro jährlich überschritten wird,
 9. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften.
- (2) Die Zustimmung des Diözesancaritasrates nach Abs. 1 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse des Verbandes geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Vorsitzenden des Diözesancaritasrates ersetzt werden.
- Kann auch diese nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt der Vorstandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Diözesancaritasrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (3) Näheres wird in der Zustimmungsordnung bestimmt.

§ 16 – Sitzungen und Beschlüsse des Diözesancaritasrates

- (1) Der Diözesancaritasrat wird von seinem/r Vorsitzenden in der Regel fünfmal jährlich zu einer Präsenzveranstaltung einberufen. Sitzungen können auch in einem rein virtuellen (insbesondere Videokonferenz) oder hybriden Format stattfinden, wenn gewährleistet ist, dass dieses Format nur für Ratsmitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangscode zugänglich ist. In welcher der vorgenannten Formen die Sitzung durchgeführt wird, entscheidet der/die Vorsitzende des Diözesancaritasrats. Bei Nutzung eines rein virtuellen oder hybriden Formates werden die jeweils nur für die aktuelle Sitzung gültigen Zugangsdaten mit gesonderter E-Mail

unmittelbar, d. h. maximal 3 Stunden vor der Sitzung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem/der Vorsitzenden des Diözesancaritasrats bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Ratsmitglieds. Ratsmitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Sitzung. Sämtliche Ratsmitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und den Zugangscode keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Auf textlichen Antrag von zwei Ratsmitgliedern ist eine Sitzung unverzüglich einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Vorschlägen für Beschlussfassungen.

- (2) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Diözesancaritasrates mit beratender Stimme teil, sofern der Diözesancaritasrat nichts anderes beschließt.
- (3) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Diözesancaritasrates bei dem/der Vorsitzenden des Diözesancaritasrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Diözesancaritasrat. Beschlussgegenstände, die in § 14 Abs. 2 dieser Satzung benannt sind, müssen immer mit der Einladung angekündigt werden.
- (4) Die Sitzungen des Diözesancaritasrates werden von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertretung geleitet.
- (5) Der Diözesancaritasrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertretung, anwesend ist. Mitglieder, die durch Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Mitglieder können ihre Stimme in Textform abgeben.
- (6) Beschlüsse des Diözesancaritasrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlüsse können ausnahmsweise auch außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren in Textform mit Unterschrift oder mittels elektronischer Medien übermittelte, dokumentierbare Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Derart gefasste

Beschlüsse werden in das Protokoll der nächsten regulären Sitzung des Diözesancaritasrates aufgenommen.

- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für Wahlen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden des Diözesancaritasrates, bei Abwesenheit die Stimme dessen/deren Stellvertretung.
- (8) Bei Beschlussunfähigkeit ist die oder der Vorsitzende des Diözesancaritasrates verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Diözesancaritasrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Diözesancaritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Die im Diözesancaritasrat angesprochenen Punkte, Beschlüsse und Wahlen sind in einem schriftlichen Protokoll aufzunehmen, das von der die Sitzung leitenden sowie der protokollführenden Person zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben ist. Die Übermittlung erfolgt im Regelfall mittels elektronischer Medien.

Wird binnen vier Wochen nach dem Versand kein schriftlicher Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift beim Vorstand eingelegt, gilt das Protokoll als genehmigt. Die Originale der Niederschrift sind in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

§ 17 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand hat die Aufgaben eines Vertretungsvorstandes im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB und nimmt die Leitung sowie laufende Geschäftsführung des Verbandes wahr.
- (2) Er setzt sich aus dem/der Diözesan-Caritasdirektor/in als Vorstandsvorsitzende/r und bis zu zwei weiteren Mitgliedern zusammen.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses den Verband alleine.

Unbeschadet dessen sind die Mitglieder des Vorstandes gleichberechtigt und tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben. Sie sind zu

kollegialer Zusammenarbeit verpflichtet und streben in allen Angelegenheiten möglichst einvernehmliche Lösungen an.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Diözesancaritasrat jederzeit für bestimmte Arten von Geschäften oder Geschäftsbereiche, insbesondere für die laufende Geschäftsführung des Verbandes, „besondere Vertreter“ i.S.d. § 30 BGB bestellen sowie abberufen und dies im Vereinsregister eintragen lassen. Die Vertretungsbefugnis eines besonderen Vertreters wird bei dessen Bestellung konkret festgelegt.

(3) Alle Vorstandsmitglieder

- müssen dazu in der Lage sein, die Interessen des Verbandes auf der Grundlage der Leitsätze der katholischen Kirche zu vertreten,
- müssen durch ihre Integrität, Leistungsbereitschaft, Unabhängigkeit und Persönlichkeit befähigt sein, die Aufgaben der Leitung und Geschäftsführung eines Wohlfahrtsverbandes der Landesebene wahrzunehmen und dessen Ansehen in der Öffentlichkeit zu wahren,
- müssen für die Wahrnehmung der Amtsfunktion notwendige fachlichspezifische Qualifikationen (theologisch-ethisch, sozialwissenschaftlich, ökonomisch einschließlich Personalwesen, juristisch) mitbringen,
- dürfen in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum Verband oder Mitgliedern des Diözesancaritasrates stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikt begründen kann.

Der Vorstand ist so zusammenzusetzen, dass die Vorstandsbesetzung insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügt.

Bezüglich der Mitglieder soll auf ein paritätisches Verhältnis der Geschlechter geachtet werden.

- (4) Der/Die Diözesan-Caritasdirektor/in als Vorstandsvorsitzende/r und dessen/deren Stellvertreter/in müssen der katholischen Kirche, das weitere Vorstandsmitglied soll mindestens einer der christlichen Kirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören.

- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich unbefristet und endet spätestens mit dem Eintritt in das gesetzliche Rentenalter. Sie kann jedoch für die Dauer von jeweils 5 Jahren im Rahmen einer Wahlperiode befristet werden. Wiederwahlen sind dann zulässig.
- (6) Der Bischof von Dresden-Meißen überträgt nach der Wahl des Diözesancaritasrates durch förmliche Berufung an ein Vorstandsmitglied die Funktion des/der Diözesan-Caritasdirektors/in, der/die damit auch Vorstandsvorsitzende/r wird. Der Bischof kann diese förmliche Berufung frei widerrufen und auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

Ebenso bedarf die Bestellung dessen/deren Stellvertreter/in zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Bischof von Dresden-Meißen.

Im Falle einer Abwahl durch den Diözesancaritasrat endet das Amt des/der Diözesan-Caritasdirektors/in bzw. das Amt seines/seiner Stellvertreter/in; einer gesonderten Abberufung durch den Bischof bedarf es nicht.

Der/Die Diözesan-Caritasdirektor/in ist qua Amt Mitglied der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e. V.

- (7) Alle Vorstandsmitglieder stehen in einem entgeltlichen Anstellungsverhältnis zum Verband.
- (8) Der Vorstand nimmt die Rechte und Pflichten für den Verband als Dienstgeber nach arbeits- und sozialversicherungsrechtlichem Verständnis wahr und ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

Darüber hinaus stellt er die christlich-caritative Identitätsgewinnung des Verbandes und die seelsorgerische Begleitung seiner Mitarbeitenden sicher.

- (9) Die Vorstandsmitglieder unterliegen während der Dauer ihrer Tätigkeit einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Sie dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen Zuwendungen von Dritten oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile verschaffen.

Vorstandsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten nur mit vorheriger Zustimmung des Diözesancaritasrats übernehmen.

Die Vorstandsmitglieder sind dem Verbandsauftrag verpflichtet. Kein Mitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen

verfolgen und Geschäftschancen, die dem Verband zustehen, für sich oder Dritte nutzen.

- (10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, hat er sich zusätzlich einen Geschäftsverteilungsplan zu geben. Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan sind vom Diözesancaritasrat zu genehmigen und in Kraft zu setzen.

§ 18 – Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Ordnungen, Grundsätzen und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung.

Ihm obliegt die Strategieentwicklung, die Wirtschaftsplanung, das Risiko- und Qualitätsmanagement des Verbandes auf der Grundlage verbandspolitischer Zielvorgaben der anderen Verbandsgremien.

Er ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, soweit nicht die anderen Verbandsorgane nach dieser Satzung zuständig sind.

- (2) Der Vorstand trägt auch die Verantwortung für die Erfüllung der religiösen Grundsätze im Verband. Er hat dem Diözesanbischof unverzüglich schriftliche Mitteilung zu geben, wenn er die Vereinszwecke für gefährdet hält.

- (3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die regelmäßige Information des/der Vorsitzenden des Diözesancaritasrates bzw. Stellvertreter/in über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Verbandes sowie für die übrigen Verbandsgremien von wesentlicher Bedeutung sind,
2. die Teilnahme an den Gremiensitzungen entsprechend § 12 Abs. 11 Satz 2 sowie die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Diözesancaritasrates und der Mitgliederversammlung,
3. die Vorbereitung und Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichtes, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses bei den jeweils zuständigen Verbandsgremien,

4. Aufnahme und die Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
 5. Prüfung und Entscheidung über eine Aufnahme von Mitgliedern der Dekanats-Caritasverbände gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2,
 6. die Beschlussfassung über Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
 7. die Beschlussfassung über Bürgschaften, Darlehensaufnahmen und Darlehenshingaben.
- (4) Der Vorstand hat seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den anderen Verbandsgremien sowie unter Berücksichtigung der Zustimmungsvorbehalte des Diözesancaritasrates (§ 15) wahrzunehmen und alles zu veranlassen, was die Kontrolle seiner Tätigkeit erleichtert, insbesondere ist er dem Diözesancaritasrat gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig. In wirtschaftlichen Angelegenheiten hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu wahren.

Einzelheiten dazu werden in einer vom Diözesancaritasrat erlassenen Zustimmungsordnung geregelt.

§ 19 – Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens sechsmal pro Jahr zu Präsenzsitzungen zusammen. Diese können auch in einem rein virtuellen (insbesondere Videokonferenz) oder hybriden Format stattfinden, wenn gewährleistet ist, dass dieses Format nur für die Vorstandsmitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangscode zugänglich ist. In welcher der vorgenannten Formen die Sitzung durchgeführt wird, entscheidet der/die Vorstandsvorsitzende. Bei Nutzung eines rein virtuellen oder hybriden Formates werden die jeweils nur für die aktuelle Sitzung gültigen Zugangsdaten mit gesonderter E-Mail unmittelbar, d. h. maximal 3 Stunden vor der Sitzung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem/der Vorstandsvorsitzenden bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Vorstandsmitglieds. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und den Zugangscode keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand einzuberufen. Die Einladungen erfolgen in der Regel in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Vorschlägen für Beschlussfassungen, möglichst eine Woche vor der Sitzung des Vorstandes.

- (2) Die Sitzungen werden von dem/der Diözesan-Caritasdirektor/in als Vorsitzendem/r, im Verhinderungsfall der Stellvertretung geleitet.
- (3) Ein dreiköpfiger Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, in allen anderen Konstellationen ist die Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Mitglieder können ihre Stimme in Textform mit Unterschrift oder mittels elektronischer Medien abgeben.
- (4) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlüsse können ausnahmsweise auch außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren in Textform mit Unterschrift oder mittels elektronischer Medien übermittelte, dokumentierbare Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Derart gefasste Beschlüsse werden in das Protokoll der nächsten regulären Vorstandssitzung aufgenommen.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei der/die Diözesan-Caritasdirektor/in als Vorsitzende/r nicht überstimmt werden kann. Dies gilt auch für Wahlen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Die in Vorstandssitzungen angesprochenen Punkte, Beschlüsse und Wahlen sind in einem schriftlichen Protokoll aufzunehmen, das von der die Sitzung leitenden sowie der protokollführenden Person zu unterzeichnen und allen Mitglieder zur Kenntnis zu geben ist. Die Übermittlung erfolgt im Regelfall mittels elektronischer Medien.

§ 20 – Caritasrektor

- (1) Der Caritasrektor, der vom Bischof berufen wird, trägt als Geistlicher für die theologische Ausrichtung des Verbandes und für die geistliche Begleitung der Mitarbeitenden sowie der Organmitglieder des Verbandes besondere Verantwortung.
- (2) Er hat das Recht, an allen Sitzungen der Verbandsorgane (§ 9 Abs. 1 der Satzung) mit Gaststatus teilzunehmen, jedoch ohne Sitz und

Stimme, lediglich informierend, beratend und mit Initiativrecht, insbesondere bei Fragen und Sachverhalten, bei denen die kirchliche Ordnung bzw. das kirchliche Selbstverständnis betroffen sind.

§ 21 – Zustimmungsvorbehalt

- (1) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit neben der Zustimmung des Diözesancaritasrates noch der schriftlichen Zustimmung des Bischofs:
1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken im Wert von mehr als 100.000,00 Euro,
 2. Durchführung von Baumaßnahmen, bauliche Investitionsmaßnahmen, Erwerb von Gesellschafts- bzw. Geschäftsanteilen inklusive der dazu notwendigen Finanzierung (Darlehen etc.) im Wert von mehr als 5,0 Mio. Euro, wobei dann, wenn mehrere Bau-/ Investitionsmaßnahmen im Zusammenhang stehen, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
 3. Übernahme von Bürgschaften über 100.000,00 Euro,
 4. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften.

Dasselbe gilt für Beschlüsse zu Fragen und Sachverhalten, bei denen die kirchliche Ordnung bzw. das kirchliche Selbstverständnis betroffen sind.

- (2) Satzungsänderungen, satzungsdurchbrechende Beschlüsse sowie die Auflösung des Verbandes nach § 22 der Satzung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischofs.

§ 22 – Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Verbandes oder eine Umwandlung im Sinne des Umwandlungsgesetzes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung, über die Auflösung des Verbandes oder eine Umwandlung im Sinne des Umwandlungsgesetzes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und zu

seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs des Bistums Dresden-Meißen sowie der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

§ 23 – Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an das Bistum Dresden-Meißen, das es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke, das heißt die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, zu verwenden hat.

§ 24 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13. November 2024 beschlossen.

Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 27. April 2022.

Sie tritt in Kraft, wenn und sobald

- die Genehmigung durch den Bischof des Bistums Dresden-Meißen gegeben sowie die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums erfolgt ist und
- die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt ist.

Dresden, den 13. November 2024

Peter Rauscher
Vorsitzender des Diözesancaritasrates

102. Wahlen zum Priesterrat 2024

Am 21. November 2024 hat der Wahlausschuss für die Wahlen zum Priesterrat das Wahlergebnis ausgezählt und präsentiert.

Hiermit bestätige ich das Ergebnis dieser Wahl gemäß Wahlordnung für den Priesterrat.

In den Priesterrat wurden gewählt:

- aus der Gruppe der Priester der ersten sieben Weihejahre:
Kaplan Peter Mross und Diözesanjugendseelsorger Michael Kreher,
- aus der Gruppe der Priester der weiteren Weihejahre:
Dompfarrer Norbert Büchner, Pater Maurus Kraß OSB, Dekan Gregor Giele, Dekan Bertram Wolf und Pfarrer Benno Jakubasch.

Geborene Mitglieder des Priesterrates sind:

- Generalvikar Andreas Kutschke,
- der Offizial des Interdiözesanen Offizialates als Leiter der kirchlichen Gerichtsbarkeit,
- Domkapitular Ulrich Dombrowsky als Leiter der Hauptabteilung Personal im Bischöflichen Ordinariat.

Die konstituierende Sitzung findet am 29. Januar 2025 im Haus der Kathedrale statt. Beginn: 9:00 Uhr.

Dresden, den 29. November 2024

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

103. Personalia

Korrektur aus KA 98/2024:

Die Bekanntmachung zu „G ö m b i , Thomas, GR“, wird wie folgt neu gefasst:

G ö m b i , Thomas, GR

Mit Wirkung zum 1. November 2024 als Polizeiseelsorger in der Polizeidirektion Zwickau beauftragt, unter Beibehaltung der anderen Beauftragungen.

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar
des Bistums Dresden-Meißen

Herausgeber:
Bistum Dresden-Meißen
Käthe-Kollwitz-Ufer 84
01309 Dresden